

~~Sonderkosten~~

11.8.14



Benutzungs-Ordnung

der

Stadtbibliothek zu Braunschweig.



Allgemeines.

§ 1.

Die Stadtbibliothek dient wissenschaftlicher Arbeit und ernster Belehrung. Sie besteht aus einer Ausleihbibliothek und einem Lesesaal; ihre Benutzung ist unentgeltlich.

§ 2.

Geöffnet sind:

1. die Ausleihbibliothek werktätlich 11—12 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags,
2. der Lesesaal werktätlich 9—1 Uhr vormittags, 3—6 Uhr nachmittags.

Durch den Stadtmagistrat können die Benutzungszeiten anderweit festgesetzt werden.

An den Sonnabendnachmittagen und den Nachmittagen des 24. und 31. Dezembers ist die Stadtbibliothek geschlossen. Außerdem kann sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Vornahme von Reinigungsarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 3.

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, jedem mindestens 16 Jahre alten Einwohner Braunschweigs gestattet; andere Personen bedürfen dazu besonderer Erlaubnis des Stadtarchivars.

§ 4.

Personen, welche sich in den Räumen der Stadtbibliothek ungebührlich benehmen, können von den Beamten der Anstalt hinausgewiesen werden.

Das Rauchen in der Ausleihbibliothek und im Lesesaale ist verboten.

Die Ausleihbibliothek.

§ 5.

Die Stadtbibliothek verleiht Bücher nur an solche Personen (vergl. jedoch § 3), die dem Stadtarchivar die Gewähr bieten, daß sie die aus der Entleihung sich ergebenden Pflichten erfüllen werden. Der Stadtarchivar ist berechtigt, von Personen, die ihm in dieser Beziehung eine ausreichende Sicherheit nicht zu bieten scheinen, die Beibringung eines Bürgschaftsscheines einer nach seiner Ansicht zuverlässigen Persönlichkeit zu fordern. Die Gültigkeit des Scheines erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, lautet er aber auf einen Schüler oder Studierenden der Technischen Hochschule, mit Ablauf jedes Abschnitts des Schuljahres bzw. mit Ablauf des Studiensemesters. Formulare für Bürgschaftsscheine sind für je 5 Pf. an der Ausleihstelle zu haben.

§ 6.

Wer aus der Stadtbibliothek ein Buch entleihen will, hat sich, vorausgesetzt, daß er den Anforderungen des § 5 entspricht, durch Namensunterschrift dieser Benutzungsordnung zu unterwerfen. Er erhält hierauf gegen Zahlung von 35 Pf. neben einem Abdrucke der Benutzungsordnung eine mit seinem Namen und mit dem Stempel der Stadtbibliothek versehene Leihkarte, die bei jeder Entleihung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Der Verlust einer Leihkarte ist dem Stadtarchivar sofort anzumelden. Für jeden Schaden, der der Stadtbibliothek aus dem Unterlassen dieser Anmeldung erwächst, ist der Säumige verantwortlich.

Für Ausstellung einer Ersatzkarte werden 10 Pf. erhoben.

§ 7. •

Seinen Wohnungswechsel hat jeder Entleiher dem Stadtarchivar sofort anzuzeigen.

§ 8.

Die zu entleihenden Bücher sollen auf Bestellscheinen, die zu 10 Pf. für 20 Stück an der Ausleihe zu haben sind, vorher bestellt werden; für jedes Werk ist ein besonderer Schein zu benutzen. Die ausgefüllten Scheine sind entweder mit der Post einzusenden oder in den dafür bestimmten Kasten am Eingange der Bibliothek zu werfen, der um 9 Uhr morgens und 3 Uhr nachmittags geleert wird. In den nächsten 6 Ausleihezeiten (siehe § 2) liegen die Bücher, soweit sie vorhanden und entleihbar sind, zum Abholen bereit.

Es ist gestattet, sich für Bücher, die verliehen sind, vormerken zu lassen; nach ihrer Rückgabe werden sie für den durch Postkarte zu benachrichtigenden Besteller während der nächsten 3 Geschäftstage bereit gehalten.

§ 9.

Nach auswärts werden Bücher nur verliehen, wenn die für den Besteller zunächst in Betracht kommende Bibliothek die gewünschten Werke nicht besitzt. Befindet sich eine öffentliche Bibliothek am Wohnorte des Bestellers, so hat er deren Vermittlung in Anspruch zu nehmen. Handschriften und besonders wertvolle oder seltene Bücher werden nur an öffentliche Bibliotheken oder Archive zur ausschließlichen Benutzung in den dortigen Diensträumen versandt. — Porto und Verpackungskosten trägt der Entleiher.

§ 10.

Die Bibliothek vermittelt die Benutzung auswärtiger Bibliotheken, wenn ihre eigenen Bestände versagen. Die Kosten trägt der Entleiher.

§ 11.

In der Regel soll der Entleiher gleichzeitig nicht mehr als drei Bände in Händen haben.

• § 12.

Sämtliche Bücher müssen bei der Abholung von den Entleihern in Papier eingeschlagen und ebenso zurückgeliefert werden. Auch im übrigen sind die Benutzer zur sorgfältigsten Behandlung und Schonung der Bücher verpflichtet. Insbesondere ist das gewaltsame Aufbrechen schlecht fallender Bücher, das Eintragen von Korrekturen und Bemerkungen, sowie das An- und Unterstreichen einzelner Stellen in jeder Form unzulässig. Zuwiderhandelnde sind zu vollem Schadenersatze verpflichtet.

§ 13.

Für die Beschädigung oder den Verlust eines Buches hat der Entleiher vollen Ersatz nach Bestimmung des Stadtarchivars zu leisten. Etwaige in den entliehenen Büchern vorgefundene, amtlich nicht bereits gekennzeichnete Schäden hat er sofort anzuzeigen; die Ausbesserung der Bücher ist ihm verboten.

§ 14.

Es ist unzulässig, entlehene Bücher an andere weiter zu geben. Zur Mitnahme von Büchern auf Reisen ist die schriftliche Erlaubnis des Stadtarchivars erforderlich.

§ 15

Die Leihfrist beträgt einen Monat; sie kann auf Antrag durch den Stadtarchivar verlängert werden, wenn das betreffende Werk inzwischen nicht anderweit verlangt ist.

§ 16.

Wer Bücher bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, wird durch Postkarte aufgefordert, sie binnen drei Tagen zurückzuliefern; bei der Rückgabe sind für die Mahnung 25 Pf. zu bezahlen. Wird der Mahnung nicht Folge gegeben, so wird dem Entleiher ein Bote mit der schriftlichen Aufforderung, die Bücher nunmehr umgehend zurückzureichen, ins Haus gesandt. Hierfür hat der Entleiher

ein Mahngeld von 1 M. zu zahlen: Wird der Entleiher nicht angetroffen, so hat der Bote die Mahnung in der Wohnung des Entleihers zurückzulassen. Die Mahngebühr ist diesen Falles nachträglich der Stadtbibliothek zu entrichten. Bei außerhalb der Stadt Braunschweig wohnenden Entleihern tritt an Stelle der Mahnung durch den Boten eine solche mittels eingeschriebenen Briefes; die Mahngebühr von 1 M. erhöht sich in diesem Falle um das aufgewandte Porto.

§ 17.

Zu dienstlichen Zwecken können entliehene Bücher auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden, doch wird in solchem Falle Mahngebühr nicht erhoben.

Entleiher, in deren Familie eine ansteckende Krankheit ausbricht, haben die entliehenen Bücher sogleich nach dem Auftreten der Krankheit unter Hinweis darauf zurückzugeben.

§ 18.

Handschriften, Drucke des 15. Jahrhunderts, sonstige kostbare und seltene Drucke, Atlanten, einzelne Karten, Tafel- und Nachschlagewerke, endlich ungebundene Bücher werden, soweit nicht der § 9 Ausnahmen zuläßt, nicht verliehen, sondern dürfen nur im Lesesaale benutzt werden. Daneben kann für besonders viel begehrte Werke die alleinige Benutzung im Lesesaale durch den Stadtarchivar verfügt werden. Auch die Werke der im Lesesaal aufgestellten Handbibliothek sind von der Verleihung ausgeschlossen; doch kann auch für diese der Stadtarchivar für die Stunden zwischen zwei Benutzungszeiten (vgl. § 2) auf Wunsch Ausnahmen zulassen.

Lesesaal.

§ 19.

Besucher des Lesesaals, die dem aufsichtführenden Beamten unbekannt sind, haben auf Anfordern Namen und Stand zu nennen. Wer Mappen und Pakete mitbringt, hat diese beim Betreten und Verlassen des Saales dem Beamten vorzuzeigen und auf Anfordern zu öffnen.

§ 20.

Die Handbibliothek des Lesesaals und die dort ausliegenden Zeitschriften können ohne weiteres benutzt werden. Die Werke sind schonend zu behandeln. Die Besucher haben die benutzten Bände und Hefte an ihren Platz zurückzubringen.

Werden andere Werke oder Zeitschriftenhefte zur Benutzung im Lesesaale gewünscht, so ist Vorausbestellung erforderlich. Diese geschieht auf Empfangsscheinen der Bibliothek, die mit dem Vermerke: „Für den Lesesaal“ versehen werden müssen. Werke usw., die bis 9 Uhr vormittags bezw. 3 Uhr nachmittags bestellt sind, stehen von 9¹/₂ bezw. 3¹/₂ Uhr an zur Verfügung; sind sie drei Geschäftstage hindurch unbenutzt geblieben, so werden sie zurückgenommen.

§ 21.

Durchpausen von Abbildungen, Karten usw. darf nur mit Erlaubnis des Stadtarchivars geschehen. Bei Anfertigung von Abschriften oder Auszügen dürfen die Bücher nicht als Schreibunterlagen benutzt werden.

§ 22.

Jede Unterhaltung im Lesesaale ist verboten.

Schlußbestimmung.

§ 23.

Von der Benutzung der Stadtbibliothek sind ausgeschlossen:

1. Personen, die mit Mahngebühren oder Schadenersatz im Rückstande sind,
2. Personen, in deren Familie eine ansteckende Krankheit herrscht.

Außerdem können durch den Stadtarchivar solche Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, zeitweise

oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Beschwerden gegen die Ausschlußverfügungen des Stadtarchivars sind beim Stadtmagistrate anzubringen.

Vorstehende Benutzungsordnung ist von uns durch Beschluß vom 2. d. Mts. genehmigt.

Braunschweig, am 6. Mai 1910.



Der Stadtmagistrat

Meyer.

